

Neuerlass einer Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Übersee folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Übersee aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

in der Zeit vom 1.4. – 31.10.:

- je Person ab dem 17. Lebensjahr 1,00 Euro
- für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 Euro

in der Zeit vom 01.11.-31.03.:

- je Person ab dem 17. Lebensjahr 0,40 Euro
- für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,40 Euro

- (3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Vom Kurbeitrag befreit sind Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 %. Der Grad der Behinderung ist durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Bei ausländischen Gästen sind vergleichbare amtliche Bescheinigungen vorzulegen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde Übersee übernachten, haben der Gemeindeverwaltung spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die der Pauschalierung nach § 7 unterliegen.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseveranstalter zur Abführung des Kurbeitrags

verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

- (1) Von Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde Übersee einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren.

In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Übersee
Übersee, 21.11.2011

Nitschke
1. Bürgermeister